

Freie Bewegung der Unternehmen innerhalb der EU ab dem 1. September – Steuerliche Vorteile?

Ab dem 1. September können nicht nur Privatpersonen aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedsstaat umziehen, sondern auch Unternehmen.

Ein ungarisches Unternehmen im Ausland

Die Möglichkeit für ungarische Unternehmen, steuerlich „ausländisch“ zu werden, besteht seit langem. Dazu bedarf es lediglich einer Verlegung des eigentlichen Sitzes der Geschäftsführung ins Ausland. Danach ist es dem Unternehmen mit begrenztem Papierkram möglich, aus dem ungarischen Körperschaftsteuersystem auszusteigen und gleichzeitig Steuersubjekt eines anderen Landes zu werden.

Neuralgischer Punkt der Möglichkeit ist, wie der Sitz der Geschäftsführung des Unternehmens ins Ausland verlegt wird. Dies tritt praktisch ein, wenn das Hauptentscheidungsorgan des ungarischen Unternehmens tatsächlich die wichtigsten Entscheidungen im Ausland trifft und das Unternehmen vom Ausland aus leitet. Gleichzeitig ziehen jedoch häufig auch andere Vermögenswerte und Mitarbeiter des Unternehmens in einen anderen EU-Mitgliedsstaat. In einem solchen Fall bleibt die Gesellschaft eine ungarische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. bleibt, unterliegt jedoch steuerlich den Vorschriften des ausländischen Rechts. Dies kann vor allem dann von Vorteil sein, wenn das Unternehmen im ausländischen Steuersystem größere Rabatte findet als im inländischen - also z.B. schnellere Abschreibung oder einen höheren F&E-Rabatt. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass beim Wegzug aus Ungarn die sog erhebt eine „exit tax“. Das heißt, die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert der ins Ausland transferierten Vermögenswerte muss sofort nach dem Umzug bezahlt werden.

Integration als Halblösung

Wer nicht nur die Leitung seines Unternehmens und damit seine Steuerpflicht in ein anderes Land verlagern wollte, sondern das Unternehmen als Ganzes, dem stand bisher nur eine Alternativlösung zur Verfügung. Mit einer grenzüberschreitenden Fusion konnte ein ungarisches Unternehmen das Gründungsland komplett hinter sich lassen. Dazu war es „nur“ erforderlich, dass der Eigentümer gleichzeitig eine ausländische Gesellschaft gründet und sich die ungarische Gesellschaft für die Fusion mit dieser ausländischen Gesellschaft entscheidet. Nach der Fusion erlosch die ungarische Gesellschaft und wurde Teil der ausländischen Gesellschaft. Grenzüberschreitende Verschmelzungen haben mehrere Steuervorteile. Einerseits macht die EU-Gesetzgebung die Umwandlung selbst steuerfrei. Andererseits eröffnete die Fusion auch Steuergestaltungsmöglichkeiten. Hat die verschmelzende ungarische Gesellschaft beispielsweise Anteile an anderen Gesellschaften, deren Veräußerung steuerpflichtig gewesen wäre, so kann diese Steuerpflicht durch Verschmelzung auf

eine im entsprechenden Land niedergelassene Gesellschaft vermieden und der Gesellschaftsanteil steuerrechtlich kostenlos veräußert werden.

Die Kehrseite der Lösung ist jedoch die Bürokratie. Die Gründung einer ausländischen Gesellschaft und die anschließende Verschmelzung in den beiden Ländern kann bis zu 8-9 Monate dauern. Bevor unsere Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die deutsche GmbH verschmolzen werden kann, muss ein Umwandlungsplan erstellt, ein Bestätigungsvermerk eingeholt und eine Reihe von Offenlegungsaufgaben erledigt werden.

Komplettumzug

Im Gegensatz zu obiger Halblösung erlauben die vor knapp einer Woche in Kraft getretenen Regeln einen Umzug ins Ausland in einem Schritt. Ab sofort kann sich das ungarische Unternehmen dazu entschließen, seinen Betrieb statt in Form einer Kft. in Form einer GmbH weiterzuführen. Diese Umwandlung ähnelt dem Formwechsel bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden kann - erst jetzt kann dieser Formwechsel grenzüberschreitend vollzogen werden. Das Verfahren ist zwar etwas einfacher als die grenzüberschreitende Verschmelzung, aber auch mit viel Verwaltungsaufwand und erheblichem Zeitaufwand verbunden. Darüber hinaus ist es verpflichtend, dass sich das Unternehmen fortan in allen Punkten an die Regeln des deutschen Gesellschaftsrechts hält. Aus steuerlicher Sicht sichert dieser Formwechsel auch alle steuerlichen Vorteile einer grenzüberschreitenden Verschmelzung: die Steuerneutralität wird durch EU-Vorschriften gewährleistet, die Gesellschaft kann somit unter ein potenziell günstigeres Steuersystem fallen und nicht zuletzt nicht zuletzt können die bei der Verschmelzung angesprochenen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auch im Falle eines Formwechsels genutzt werden.